

Für Ihre Unterlagen – Bitte sorgfältig aufbewahren

Zum Verlust Ihrer / Ihres Angehörigen sprechen wir Ihnen unsere Anteilnahme aus. Als Versorgungsträger der betrieblichen Altersversorgung wird die GUK e.V. nach Abschluss der Bearbeitung dieses Todesfalls ggf. an Sie als Hinterbliebene(n) eine Leistung in Form einer Kapitalzahlung oder ggf. in Form einer monatlichen Hinterbliebenenrente auskehren.

Wir geben Ihnen hier einige Hinweise zur Abwicklung und zur allgemeinen Verfahrensweise innerhalb der Abwicklung von Kapitalleistungen und monatlichen Versorgungsbezügen:

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einer Unterstützungskasse unterliegen generell der nachgelagerten Besteuerung und im Fall der gesetzlichen Krankenversicherung der Verbeitragung gegenüber Ihrer Krankenversicherung.

Die Auskehrung von Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung einer Unterstützungskasse werden einkommensteuerrechtlich wie nachträglich zufließender Arbeitslohn behandelt (§ 19 EStG).

Sollte der Bezug für Sie in Form einer Kapitalleistung erfolgen, ist nach Auskehrung dieser Leistung die ehemalige Versorgungszusage erfüllt und erloschen. Im Fall des Bezugs der Leistung als monatliche Rente im Rahmen einer Rentengarantiezeit, ist die Versorgungszusage mit Ablauf des Erreichens des Endes der Rentengarantiezeit erfüllt und erloschen. Im Fall des Bezugs der Leistung als Hinterbliebenenrente, wird diese bis zum Tod des Hinterbliebenen ausgekehrt. Mit dem Tod des Hinterbliebenen ist die Versorgungszusage erfüllt und erloschen. Weitere Verpflichtungen und / oder Ansprüche aus dieser Versorgungszusage bestehen nach der Erfüllung und dem Erlöschen weder gegen den ehemaligen Arbeitgeber noch gegen die mit der Führung und Verwaltung beauftragte GUK e.V.

In allen Fällen des Bezugs ist eine Angabe des jeweiligen Bezugs innerhalb Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung zwingend erforderlich.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen, Ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren.

Sollten Sie gesetzlich krankenversichert sein, so sind Ihre Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung als sonstige Einkünfte beitragspflichtig. Bei einer Auskehrung von Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung müssen wir Ihre Krankenversicherung über diese Leistung in Kenntnis setzen. Ihre Krankenversicherung wird sich dann bezüglich der Verbeitragung mit Ihnen in Verbindung setzen. Im Fall der Verpflichtung der GUK e.V. zur Abführung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse, wird die GUK e.V. diese entsprechend einbehalten und abführen.

Bitte beachten Sie auch, dass die GUK e.V. als mittelbarer Versorgungsträger in allen Fällen Leistungsempfängerin / Bezugsberechtigte der für Sie als Leistungsanwärter und versicherte Person hinterlegten Versicherungen ist. Zur Führung und Verwaltung dieser Versorgungszusagen erhebt die GUK e.V. Gebühren, da die GUK e.V. als soziale Einrichtung über keine weiteren Einkünfte verfügt und verfügen darf.

Todesfalleistungen können sowohl an einkommensteuerrechtlich berechnete Hinterbliebene (die Ehefrau, mit der der Leistungsanwärter zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war, der Lebenspartner oder bei deren Ableben, die Kinder gem. § 32 Abs. 3 u. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen), als auch an mit der Beerdigung des Verstorbenen Beauftragte, sowie weitere Verwandte erfolgen. Gemäß der Körperschaftsteuereinführungsvorschriften (KStDV) sind die Leistungen an weitere Verwandte und mit der Beerdigung des Verstorbenen beauftragte, maximiert auf die Grenzen der §§ 2 und 3 KStDV.

Bitte beachten Sie auch, dass aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Abfrage Ihrer steuerlichen Merkmale (ELStAM) und weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen, eine Auskehrung bis zu 2 Wochen nach dem gewünschten Stichtag erfolgen wird. Zu Beginn eines Kalenderjahres kann sich die Bearbeitungszeit aufgrund der erforderlichen Umstellungen der Abrechnungssysteme auf bis zu 4 Wochen verlängern. Bitte sehen Sie in diesem Zeitraum von Anfragen zu Ihrem Bezug ab.

Die hier gegebenen Hinweise entsprechen dem heutigen Rechtsstand und der aktuellen Rechtsprechung. Sie ersetzen jedoch nicht die Beratung eines Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers und / oder eines Rechtsanwalts und stellen keine Rechtsberatung dar, sondern sind lediglich als Hilfestellung zu verstehen.

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 01/2019 (Hinweisblatt Todesfalleistung)